

Ständerat
Conseil des États
Consiglio degli Stati
Cussegl dals stadis



24.4596 s Mo. Gössi. Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 7. Oktober 2025

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2025 die von Ständerätin Petra Gössi am 20. Dezember 2024 eingereichte, vom Ständerat am 20. März 2025 angenommene und vom Nationalrat am 16. September 2025 abgeänderte Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass journalistische Inhalte und sonstige vom Urheberrecht erfassten Werke und Leistungen bei der Nutzung durch Anbieter künstlicher Intelligenz (KI) umfassend Schutz erfahren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig (13 zu 0 Stimmen), die geänderte Fassung der Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Chassot

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Mathilde Crevoisier Crelier

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 2025
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates
- 5 Erwägungen der Kommission des Erstrates



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass journalistische Inhalte und sonstige vom Urheberrecht erfassten Werke und Leistungen bei der Nutzung durch KI-Anbieter umfassend Schutz erfahren. Hierfür soll im Urheberrechtsgesetz (URG) folgendes klargestellt werden:

1. Die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber ist notwendig, wenn journalistische Inhalte und weitere originäre Kreativleistungen in irgendeiner Weise für Angebote generativer KI ausgelesen, verarbeitet und wieder angeboten werden - als Verwendungsrechte unter Art. 10 Abs. 2 URG oder der Generalklausel in Abs. 1.
2. In den Schrankenbestimmungen (in Art. 19 Abs. 3, ggf. Art. 24a, 24d und 28 URG) ist klarzustellen, dass sich solche öffentlichen Dienste und Angebote nicht auf Ausnahmen oder Schranken des Urheberrechts berufen können.
3. Das schweizerische Recht ist anwendbar und die Gerichte in der Schweiz sind zuständig, wenn Inhalte in solcher Weise in der Schweiz angeboten werden.

1.2 Begründung

In der Schweiz, die über keine eigenen natürlichen Ressourcen, dafür umso mehr Innovationskraft verfügt, hat der Schutz des geistigen Eigentums seit jeher einen hohen Stellenwert. Der rasante Fortschritt im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) stellt diesen essentiellen Schutz nun aber in Frage, wodurch die Innovationskraft und der faire Wettbewerb in der Schweiz massiv gefährdet werden.

Diese Tendenz betrifft Urheber und Rechteinhaber aller kreativen Bereiche. Besonders stark zeigt sie sich aber im Medienbereich. So werden Medieninhalte von internationalen KI-Diensten ohne Genehmigung zur Entwicklung von Sprachmodellen (Training und Fine Tuning) verwendet. Selbst die Bezahlschranken der Schweizer Medien werden durch die künstliche Intelligenz umgangen. So greifen KI-Systeme (wie zum Beispiel Perplexity) selbsttätig auf einzelne relevante Inhalte zu, formulieren die Inhalte um und geben diese für ihre Nutzenden als «Auskünfte» wieder (Retrieval Augmented Generation). Schweizer Medien werden so durch die internationalen KI-Dienste als Anbieter ihrer eigenen Informationen ersetzt und verdrängt. Für die Schweiz, die auf freie Medien angewiesen ist, ist diese Entwicklung fatal. Aus demokratiepolitischer Sicht muss darum das Urheberrecht konsequent und gemäss seinem Sinn und Zweck durchgesetzt werden.

Festzuhalten ist, dass durch die KI-Anbieter geschützte Inhalte verwendet werden, was grundsätzlich unter das Urheberrecht fällt.

Sie werden vervielfältigt und bearbeitet, und so in der Schweiz zugänglich gemacht. Es handelt sich um kommerzielle Angebote, die nicht von den Ausnahmen (Schranken) des Urheberrechts erfasst sein dürften. Insbesondere können solche Angebote nicht als Eigengebrauch, wissenschaftliche Forschung oder bloss flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen erlaubt sein.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 2025

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 20. März 2025 ohne Gegenvorschlag angenommen.

4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates

Der Nationalrat beriet die Motion Gössi (24.4596) am 16. September 2025. Er hielt fest, dass das Urheberrecht von zentraler Wichtigkeit für das journalistische Schaffen, künstlerische Leistungen, Musik, Literatur, Film und andere Werke der Kreativwirtschaft sei und dass beim Schutz des geistigen Eigentums vor Missbrauch durch KI Handlungsbedarf bestehe. Das Urheberrecht schütze nicht die Information oder den Inhalt, sondern ausschliesslich deren Form. KI-Systeme interessieren sich allerdings in erster Linie für die Information – die nicht unter das Urheberrecht fällt –, und nicht für deren Form. Aufgrund der technischen Neuerungen drohe nun ein Marktversagen, in dessen Zuge sich die Erstellung menschlich geschaffener Inhalte zunehmend nicht mehr lohne. Deshalb sei das Anliegen der Motion berechtigt.

Der Nationalrat erachtete es aber als wichtig, vorab genau zu prüfen, wie sich das Anliegen der Motion rechtlich am besten umsetzen liesse. Die ursprüngliche Formulierung der Motion würde zu Fehlanreizen führen und käme faktisch einem Verbot gleich, mit Folgen für Forschung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und internationale Anschlussfähigkeit der Schweiz. Ausserdem würde die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung den Handlungsspielraum des Bundesrates zu sehr einschränken. Es sollen daher andere Lösungsansätze geprüft werden, damit eine Anpassung an künftige Entwicklungen möglich ist und sichergestellt werden kann, dass der Schweizer Ansatz mit den Regulierungsbemühungen anderer Staaten und der EU in Einklang steht.

Der Nationalrat nahm die Motion am 16. September 2025 mit 121 zu 66 Stimmen (bei 8 Enthaltungen) mit folgender Änderung gemäss Antrag der WBK-N an:

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass journalistische Inhalte und sonstige vom Urheberrecht erfassten Werke und Leistungen bei der Nutzung durch KI-Anbieter umfassend Schutz erfahren. Dabei ist sicherzustellen, dass der Wirtschafts- und Innovationstandort Schweiz in Bezug auf die KI-Forschung, -Entwicklung und Kommerzialisierung im internationalen Wettbewerb nicht geschwächt oder benachteiligt wird.

(Rest streichen)

5 Erwägungen der Kommission des Erstrates

Die WBK-S ist der Ansicht, dass die Motion in geänderter Fassung einen grösseren Handlungsspielraum zulasse und den ursprünglichen Zielen der Motion dennoch gerecht werde. Die vorliegende Lösung erlaube es, ein Gleichgewicht zwischen dem Respektieren der Urheberrechte und technischer Innovation zu finden. Dabei werden auch die Interessen der Schweiz in diesem Bereich gewahrt. Zudem könne sich der Bundesrat an existierenden Lösungen aus dem Ausland orientieren, um einen sogenannten «Swiss finish» zu verhindern. Die WBK-S beantragt, die geänderte Fassung der Motion gemäss dem Nationalrat anzunehmen.